

Satzung

Verein zur Förderung des American Football an der Universität Karlsruhe

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "**Verein zur Förderung des American Football an der Universität Karlsruhe**".

Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist:

- a) den American Football Sport an der Universität Karlsruhe zu fördern, insbesondere für den kontinuierlichen Ausbau und Erhalt zu sorgen, einen geregelten Trainings- und Spielbetrieb zu ermöglichen;
- b) den American Football Sport im allgemeinen zu fördern und zu verbreiten;
- c) den Sport im allgemeinen zu unterstützen;
- d) das Streben nach Toleranz, die Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl bei allen Mitgliedern zu fördern und zu festigen, und damit zugleich zur Verwirklichung des gedeihlichen Zusammenlebens des Menschen und zur Völkerverständigung beizutragen.

(2) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:

- a) Wahrung des Kontakts zu ehemals aktiven Spielern;
- b) Herstellung von und Pflege der Beziehungen zu andern American Football Mannschaften;
- c) Herstellung und Vertiefung von Kontakten zum KIT und zur Bevölkerung der Stadt Karlsruhe durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit;
- d) Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung des Sports, insbesondere des American Football Sports, gerichtet sind.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Vereinszugehörigkeit

Der Verein kann Mitgliedschaften in Einrichtungen nationaler Art sowie auf internationaler Ebene erwerben.

§ 6 Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Personen unter 18 Jahren muss der Antrag auf Aufnahme in den Verein vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person wird mit Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages beim Vorstand beantragt. Der Verein bestätigt die Annahme ausdrücklich oder erklärt die Ablehnung durch den Vorstand.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein ist als Blech-, Bronze-, Silber-, Gold- und Platinmitglied sowie Ehrenmitglied möglich.

(2) Die Blech-, Bronze-, Silber-, Gold- und Platinmitgliedschaft unterscheidet sich lediglich in der Höhe des Mitgliedsbeitrags. Bei Neuantrag wird die entsprechende Mitgliedschaft ausgewählt. Auf Antrag kann zum Ende eines Kalenderjahres die Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand gewechselt werden.

(3) Der Gesamtvorstand kann allen natürlichen Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft oder das Amt des Ehrenvorstandes antragen. Die Ehrenmitgliedschaft bzw. das Amt des Ehrenvorstandes beginnt mit der Annahme. Ehrenvorstände tragen den Titel „Ehrenpräsidentin“ bzw. „Ehrenpräsident“. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Zur Wahrung der Kündigungsfrist des Mitgliedes muss die Erklärung dem Vorstand zugehen.

(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss beschließt der Gesamtvorstand. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(3) Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung wegen Beitragsrückstands oder mit zwei Beiträgen im Rückstand, kann das Mitglied vom Vorstand von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wodurch die Mitgliedschaft beendet wird. Diese Maßnahme ist vier Wochen vor Streichung schriftlich anzudrohen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern, außer von Ehrenmitgliedern nach § 7 (3), Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und die Zahlweise des in Geldzahlung zu leistenden Beitrages setzt die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung fest.

III. Organe

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 11 bis § 13, § 15 bis § 19);
- b) der Gesamtvorstand (§ 14 bis § 17, § 19);
- c) die Mitgliederversammlung (§ 20 bis § 26).

IV. Vorstand

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden;
- b) dem zweiten Vorsitzenden;
- c) dem Schatzmeister.

(2) Als Vorstandsmitglied wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 12 Vertretungsbefugnis

(1) Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.

(2) Im Innenverhältnis wird vom ersten Vorsitzenden die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis bestimmt.

§ 13 Beschränkung der Vertretungsbefugnis

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zu Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstückgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 500 (mit Worten: fünfhundert) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 14 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstands;
- b) dem Schriftführer;
- c) dem Zeugwart.

(2) Als Schriftführer und Zeugwart wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 15 Wahl und Amtsdauer

(1) Der Gesamtvorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Gesamtvorstandes im Amt.

(2) Das Amt eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Gesamtvorstandsmitgliedes kann ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit durch den Gesamtvorstand bestellt werden.

(4) Verschiedene Ämter des Gesamtvorstandes können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 16 Beschlussfassung

(1) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn ordentlich geladen ist und mindestens die Hälfte

der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Eine Geschäftsordnung gibt sich der Gesamtvorstand selbst.

§ 17 Tätigkeit des Gesamtvorstands

(1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind.

(2) Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und gibt dem Vorstand den einzelnen Mitgliedern des Gesamtvorstandes sowie den besonderen Vertretern die notwendigen Richtlinien und Anweisungen zur Erfüllung des Vereinszwecks und Wahrnehmung der laufenden Geschäfte.

§ 18 Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister ist der verantwortliche Leiter des Kassenwesens. Er verwaltet das gesamte Vermögen des Vereins.

(2) Er ist in der Ausübung seines Amtes an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes und des Vorstandes gebunden.

§ 19 Entschädigung

(1) Der Gesamtvorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

(2) Persönliche Auslagen, die in Ausübung der Gesamtvorstandstätigkeit entstehen, können in angemessenem Rahmen erstattet werden.

V. Mitgliederversammlung

§ 20 Berufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres.

(2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem zu berufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 21 Form der Berufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

(2) Die Berufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnen.

(3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder E-Mail Adresse.

§ 22 Stimmrecht

Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 23 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, unbeschadet der

Zahl der anwesenden Mitglieder.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.

(5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 24 Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet.

(2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5) Zur Änderung des Zwecks (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(7) Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Abs. 3, 4 und 6) als NEIN-Stimmen.

§ 25 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 26 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Mitglieder des Gesamtvorstandes;

b) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers;

c) Entscheidung über die dem Gesamtvorstand zu erteilende Entlastung;

d) Neuwahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes;

e) Wahl des Kassenprüfers für das laufende Geschäftsjahr;

f) Festsetzung der Beitragsordnung;

g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;

h) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung;

i) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins;

j) sonstige Gegenstände, deren Entscheidung sie sich ausdrücklich vorbehält.

VI. Vermögen

§ 27 Vermögen des Vereins

Die notwendigen Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

§ 28 Kassenprüfer

(1) Zur Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer.

(2) Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Er ist berechtigt, sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins einzusehen.

(3) Der Kassenprüfer nimmt jährlich eine Abschlusskassenprüfung vor und legt das Ergebnis seiner Prüfung dem Gesamtvorstand schriftlich vor. Auf der Mitgliedsversammlung muss der Kassenbericht bekanntgegeben werden. Aufgrund dieses Berichts wird über die Entlastung entschieden.

VII. Auflösung

§ 29 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliedsversammlung (§ 24 Abs. 6 der Satzung) aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 der Satzung).

(3) Zur Vermögensbindung (§ 4 Abs. 5 der Satzung).

VIII. Inkrafttreten des Vereins

§ 30 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft. Karlsruhe, den 07.Mai 1992
gez. Bernstein, Oesterhaus, Röth, Garnatz, Fiola, Mehldau, Widmann,
Schulze, Mayer, Groh, Noack, Herberg, Thurnher, Ullitsch, Ruffing,
Steg, Laforsch, Möckel, Hoffmann, Sulzmann, Adamiak